



ELTERNVEREIN
BIBERSTEIN

Statuten

Elternverein Biberstein

Ausgabe 08. Mai 2025

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Elternverein Biberstein besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Biberstein.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Zweck

2.1 Der Verein

- setzt sich für das Wohl der Familien in der Gemeinde Biberstein ein.
- fördert Kontakte unter Eltern und dient der Beratung und gegenseitigen Hilfeleistung.
- fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- bietet niederschwellige Angebote für Familien zum gegenseitigen Kennenlernen und Informationsaustausch an.
- führt eigenständig oder mit Partnern Kurse und Veranstaltungen für Eltern und Kinder durch.
- gestaltet eine kinder- und elternfreundliche Umgebung mit und unterstützt die Mitglieder im Elternsein.
- ist Ansprechpartner für Anliegen und Ideen von Eltern und Kindern.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus nachstehenden Mitgliedern, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder (juristische Personen, Vereinigungen, Organisationen)
- Ehrenmitglieder

3.2 Eintritt

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich neu bestimmt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

Ehrenmitglieder

Der Elternverein Biberstein kann Personen, welche sich um den Verein besonders verdient, gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3.5 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

3.6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches gegen die Ziele und Interessen des Elternvereins Bibersteins verstösst oder trotz mehrfacher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die/der Ausgeschlossene kann ihren/seinen Ausschluss an der nächsten Mitgliederversammlung anfechten.

4 Finanzielle Mittel

4.1 Der Elternverein Biberstein finanziert sich durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Spenden, Sponsorenbeiträge und Zuwendungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten
- Beiträgen der öffentlichen Hand

4.2 Der Präsident, Vizepräsident und Kassier haben Einzelunterschrift auf den Vereinskonten.

4.3 Die Mitgliederversammlung beschliesst das Budget und genehmigt darüber hinaus die Ausgabenkompetenzen des Vorstands für unvorhergesehene Aufwendungen.

5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5.2 Mitgliederversammlung

Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, im Laufe des darauffolgenden ersten Halbjahres, lädt der Vorstand die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, sofern er dies als dringend nötig erachtet. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder digitale Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder digital an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Vorstand empfiehlt die Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung zu traktandieren oder nicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Traktanden.

Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung

- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle Abstimmungen und Wahlen haben, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst offen stattzufinden. Die Versammlung fasst, sofern in diesen Statuten oder im Gesetz nicht zwingenden etwas anderes vorgeschrieben ist, ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden.

An der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt. Die einzelnen Mitgliedschaftsarten sind jeweils mit einer Stimme pro Mitglied stimmberechtigt.

5.3 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Personen.
- Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten
 - Präsidium
 - Finanzen
 - Aktuariat
 - Weitere (nach Bedarf)
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatz- und Ergänzungswahlen finden nach Bedarf statt.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, ist für das Jahresprogramm des Vereins und die Durchführung der einzelnen Anlässe verantwortlich.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nach Statuten oder Gesetz nicht zwingend der Mitgliederversammlung zustehen.
- Er protokolliert Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.

5.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, die Mitglieder des Vereins sein müssen, welche die Buchführung überwachen und mindestens eine stichprobenartige Kontrolle der Jahresrechnung durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden des Vorstandes der Mitgliederversammlung einen Bericht sowie Antrag über die Genehmigung oder Ablehnung desselben.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

6 Haftung

- 6.1 Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

7 Auflösung

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit dem qualifizierten Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 7.3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung. Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- 7.4 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.05.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Biberstein, 14.05.2025

Die Präsidentin:



Julia Wullschleger

Die Aktuarin:



Eliane Schmid